

Sitzungspolizeiliche Anordnung

Im Hinblick auf die Corona-Epidemie wird gemäß § 176 GVG Folgendes für die Sitzung am 08. Februar 2022, 10:00 Uhr, Saal A 224 angeordnet:

1.

Der Zutritt zum Sitzungssaal ist nur Personen erlaubt, die den Nachweis einer vollständigen Impfung oder Genesung oder eines negativen Coronatests erbringen können (Antigenschnelltest nicht älter als 24 Stunden oder PCR-Test nicht älter als 48 Stunden). Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um Zuschauer, Rechtsanwälte oder sonstige Parteivertreter handelt.

Zuschauer müssen sich zudem mit einem gültigen Bundespersonalausweis oder Reisepass ausweisen.

Eine Kontrolle bleibt vorbehalten.

2.

Sämtliche Personen haben im Sitzungssaal eine Maske des FFP2 Standards zu tragen. Dies gilt auch während der Plädoyers.

3.

Auf den Senatsbeschluss vom 11. Januar 2022 wird hingewiesen.

Düsseldorf, 27. Januar 2022
Oberlandesgericht, 20. Zivilsenat
Der Vorsitzende

Schüttpelz